

## BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

### Erlass der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze der Stadt Puchheim (Spielplatzsatzung)

#### Beratungsfolge

---

03.03.2020	Stadtrat	öffentlich
17.02.2020	Sozialausschuss	öffentlich

#### Beschlussvorschlag

---

Der Stadtrat beschließt die vorgelegte „Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze der Stadt Puchheim (Spielplatzsatzung, SpielplS)“.

#### Vorschlagsbegründung

---

Gerade im urbanen Umfeld sind öffentliche Freiflächen und Treffpunkte zunehmend knapp. Gleichzeitig steigt das Bedürfnis nach Begegnungsorten im städtischen Kontext als Freizeit- und Kulturraum. Spielplätze sind ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumgestaltung eines familienfreundlichen und kindgerechten Umfeldes. Kinder entwickeln hier ihre motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten, erwachsene Begleitpersonen verschiedener Generationen und mit unterschiedlichem soziokulturellem Hintergrund treffen aufeinander - für sie alle sind Spielplätze Orte der Freizeitgestaltung, der Unterhaltung, des Zusammenseins und der Aktivität im Freien.

Die Stadt Puchheim trägt für ein breites, wohnungsnahes Angebot an öffentlichen Spielplätzen Sorge, das ein bedarfsgerechtes Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen eröffnet. Die Verwaltung ist bemüht, durch regelmäßige Reinigung und Pflege sowie Kontrollen ein sicheres Spiel verschiedener Altersgruppen auf attraktiven Anlagen zu ermöglichen. Für das Jahr 2020 ist – neben der kontinuierlichen Modernisierung durch Austausch von Spielgeräten - eine kritische Bestandsaufnahme als Vorarbeit zu einem partizipativ zu entwickelndem Spielplatzbe-

darfsplan vorgesehen.

Insgesamt bedürfte es angesichts der bestehenden, im Allgemeinen gut funktionierenden Verwaltungsübung keiner rechtlichen Regelung zu den öffentlichen Spielplätzen, sondern allenfalls der Nachjustierung der Praxis. Leider zeigen aber die Erfahrungen der Vergangenheit, dass so eine zweckentsprechende Benutzung öffentlicher Spielplätze nicht gesichert werden kann – zu Lasten der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Anwohner.

In 2019 ist wieder vermehrt darüber Klage geführt worden, dass die Spielplätze außerhalb der üblichen Nutzungszeiten auch als Treffpunkt von älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen – darunter auch Ortsfremde – genutzt würden, die insbesondere in den sommerlichen Abend- und Nachtstunden durch Lärm (Reden, Schreien, laute Musik) die Anwohner stören würden. Es werden Alkohol und mitgebrachtes Essen verzehrt, der Müll (Flaschen, Glasscherben, Umverpackungen wie Pizzakartons etc.) bleibe liegen. Der Vandalismus mit Sachbeschädigungen an Spielgeräten und anderen Einrichtungen, aber auch an angrenzenden Gebäuden, habe zugenommen.

Die Verwaltung kann diese Beobachtungen bestätigen. Bislang ist mit Augenmaß versucht worden, sowohl pädagogisch im Rahmen aufsuchender Jugendarbeit wie auch repressiv durch Beauftragung von Sicherheitsdiensten und durch Einsatz der Polizei auf diese Fehlentwicklungen zu reagieren. Der Erfolg bleibt überschaubar. Durch die Mitarbeiter des Bauhofes werden die Plätze zwar regelmäßig auf Sicherheit kontrolliert und auch entsprechend gesäubert, doch werden sie ebenso häufig wieder verschmutzt. Teilweise lassen Eltern ihre Kleinkinder wegen Glasscherben und Unrat nur noch bedingt auf die Spielplätze. In einzelnen Fällen ist das Verhalten von einigen Jugendlichen/ jungen Erwachsenen derart ausgeartet, dass sogar tätliche Angriffe auf Anwohner durch die herbeigerufene Polizei aktenkundig festgehalten worden sind. Bei allem Verständnis für ein jugendtypisches Verhalten werden hier die Grenzen des Akzeptablen überschritten.

Ergänzend sind auch Nachbarbeschwerden und aktuell auch gerichtliche Streitverfahren zu verzeichnen, die sich gegen den von Spielplätzen ausgehenden Lärm im Rahmen einer zweckentsprechenden Nutzung (!) richten und auf eine Einschränkung der Dauer und Art der Benutzung abzielen. In Vorjahren ist die Verwaltung im Einzelfall den Anwohnerinteressen zu Lasten der Kinderinteressen im Sinne eines schonenden Ausgleichs entgegengekommen.

An klaren rechtlichen Regelungen fehlt es bislang. Nach derzeitiger Rechtslage können Personen, welche den Platz nicht zum Spielen, sondern insbesondere als Treffpunkt in den Abendstunden usw. nutzen, nur aufgrund konkreter Störungen wie Lärmbelästigungen oder Sachbeschädigungen (Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten) des Platzes verwiesen werden. Eine allgemeine Verweisung nur aufgrund der zweckwidrigen Nutzung, beispielsweise als Treffpunkt in den Abendstunden oder aufgrund des Alters ist derzeit nicht möglich. Die derzeit vorhandenen Schilder an den Spielplätzen treffen nur rudimentäre Regelungen und stellen lediglich eine Benutzungsregelung des Eigentümers,

nicht jedoch ein Gebot oder Verbot im Sinne der Rechtsordnung dar. Es fehlt aber nicht nur an Regelungen zur Störungsabwehr und –beseitigung; auch die Funktion und Nutzbarkeit der Spielplätze und ihre Privilegierung für Spiel und Bewegung junger Menschen ist allenfalls baurechtlich, nicht aber durch öffentliches Sachenrecht abgesichert. Die Anliegerinteressen haben jedenfalls bei Kinderlärm (§ 22 Abs. 1 a BImSchG, siehe zur Ausstrahlungswirkung auch jüngst BGH, Urteil vom 13. Dezember 2019 – V ZR 203/18) eher eine geringe Bedeutung, gleichwohl sind auch diese Belange rechtlich relevant und im Sinne eines möglichst störungsfreien Zusammenlebens zu berücksichtigen.

Die am 10.12.1976 in Kraft getretene Grünanlagensatzung der Stadt Puchheim bezieht sich auf alle öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet und nimmt in § 2 Abs. 2 Bezug auf Flächen mit dazugehörigen Spielgeräten. Darüber hinaus gibt es keine festgeschriebenen Verhaltensregeln zur Gefahrenabwehr bzw. zur Verhinderung von Schäden auf Spielplätzen. Nachbarinteressen werden dort überhaupt nicht berücksichtigt. Diese Vorschrift ist nicht ausreichend, um die Gesamtheit der Spielplätze zu erfassen, und Status und Benutzung wirksam zu regeln. Sie muss – in einem nächsten Schritt – bezogen auf die Grünanlagen ebenfalls aktualisiert werden.

Die jetzt vorgelegte Spielplatzsatzung verfolgt vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention das Ziel,

- die öffentlichen Spielplätze festzustellen und als öffentliche Einrichtungen zu widmen;
- die zweckentsprechende Nutzung nach den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und ihren Begleitpersonen als subjektives Recht zu sichern;
- Störungen dieser Benutzung abzuwehren;
- die Nachbarinteressen angemessen zu berücksichtigen

Die Regelungen stellen das Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen an Spiel, Bewegung und Miteinander in den Vordergrund. Die Satzung verpflichtet zu einer Spielplatzbedarfsplanung, die unter Einbeziehung junger Menschen erfolgen muss. Die Benutzungsregelungen sollen den Nutzungsanspruch sichern und Gesundheitsgefährdungen vermeiden. Sie dienen – wenn auch untergeordnet – ebenfalls dem Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Beeinträchtigungen. Die Einordnung störender Handlungen als Ordnungswidrigkeit schafft Sanktionsmöglichkeiten, sowohl für die Stadt wie auch für die Polizei.

Insgesamt wird das Inkrafttreten der Spielplatzsatzung alleine nicht dazu führen, dass die beschriebenen Problemlagen sich vollends auflösen. Die Handhabung muss mit Augenmaß erfolgen. Insbesondere erfordert nun nicht jede unbefugte Nutzung sogleich behördliche Intervention.

Die Satzung schafft aber einen allgemein verbindlichen Maßstab, nach dem sich auftretende Konflikte auflösen lassen. Insoweit dient sie der Rechtssicherheit. Sie gibt Verwaltung und Polizei erstmals ein Instrument an die Hand, mit dem unzulässige Benutzungen unterhalb der bisherigen Störungsschwel-

le unterbunden werden können; insoweit dient sie der Rechtsdurchsetzung. Vor allem aber, und das sollte schon wegen der gesellschaftlichen Bedeutung nicht geringgeschätzt werden, schafft sie rechtliche gesicherte Freiräume für Kinder und Jugendliche. Insoweit dient sie der Konkretisierung völkervertraglicher Verpflichtungen und der Sicherung von kinderspezifischen Freiheitsrechten.

Die Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung des Jugendbeirats vorberaten, die abschließende Stellungnahme ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Über die Anregungen ist in der Sitzung zu beraten.

### **Ergebnis der Vorberatung im Sozialausschuss am 17.02.2020**

Zustimmungsempfehlung an den Stadtrat 10:0 mit folgenden Maßgaben:

- Skaterplätze werden auf Anregung des Jugendbeirates Bolzplätze bei den Benutzungszeiten gleichgestellt - eingearbeitet
- Keine Erweiterung der Öffnungszeiten (z. B. 8.00 Uhr), weil Ruhebedürfnis der Nachbarschaft an Wochenende, zudem wohl eher eine theoretische Frage – keine Änderung
- Hunde auf dem Spielplatz: Anregung des Jugendbeirates wurde diskutiert; Satzungstext wird nicht geändert, aber es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Hunde auf dem Spielplatz an geeigneter Stelle anzuleinen („Hier warte ich“) – keine Änderung

Ferner wurden auf dem Verwaltungswege eine abgekürzte Gesetzesbezeichnung durch die Langfassung ersetzt sowie ein Inhaltsverzeichnis beigefügt (redaktionelle Änderungen).

### **Anlagen**

---

Spielplatzsatzung\_Stand 18.02.2020n

Spielplatzsatzung\_Stand 23-12-2019

Stellungnahme Jugendbeirat

Fachbereich:        Soziales

Freigabe:

Bearbeiter/in:     Herr Kulzinger